

Wirkung und nicht nur eine Willenskundgebung war von den Urhebern des „Programms“, wie oben dargelegt ist, beabsichtigt...“³¹

Aus diesen Worten spricht die Angst der Bonner Machthaber vor dem Kampf der Bevölkerung gegen die Atomkriegsvorbereitung, für Frieden, Demokratie und ein friedliches Gesamtdeutschland. Deshalb die juristisch absurde These, das Mittel der Gewalt sei einer Zwangswirkung gleichzusetzen, mit der Forderung, der (Massen-) Streik sei eine mit Zwangswirkung verbundene Erscheinung. Das heißt, der Bundesgerichtshof durchbricht die Schranke des klaren Wortlautes des Gesetzes und nimmt damit eine gesetzwidrige Auslegung — Gewalt sei Zwang — vor. Faktisch liquidiert er das Tatbestandsmerkmal „Gewalt“.^{31 32} Der westdeutsche Strafrechtler Prof. Abendroth aus Marburg erklärte dazu:

„Der Begriff der Gewalt ist in seiner konkret greifbaren Beschränkung auf die aktive, physische Einwirkung auf Personen oder Sachen bestehen geblieben. Wird diese Argumentationsreihe des Bundesgerichtshofes fortgesetzt, die im FDJ-Urteil des BGH begonnen wurde, bleibt diese Erweiterung des Gewaltbegriffes in §§ 80/81 StGB, wie sie im Angenfort-Urteil vorgenommen wurde, bestehen, so gibt es kaum noch eine Schranke gegen eine weitere Auflösung dieses Gewaltbegriffes.“³³

Wenn man in diesem Zusammenhang berücksichtigt, welche Regeln des Hexen-Einmaleins des BGH hinsichtlich der zeitlichen Bestimmtheit des Unternehmens in dem Urteil gegen Reichel und Beyer vom 6. Mai 1954 (StE 207/52) wegen Verbreitung des Programms der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands der KPD entwickelt hat³⁴, dann läßt sich erlauben, daß die Einführung des Bestandhochverrats das Ziel verfolgt, z. B. die Teilnahme an größeren Demonstrationen und Kundgebungen für die friedliche und demokratische Wiedervereinigung Deutschlands über eine Konföderation der beiden deutschen Staaten mit Hilfe der §§ 361, 362 mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

Zum hochverräterischen Unternehmen gegen ein Land (§ 362)3s

Der § 362 ist, wie bereits erwähnt, weitgehend identisch mit § 80 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des geltenden Rechts. Im Gegensatz zum § 80 (Zuchthaus bis zu fünf Jahren) wird im § 362 der Strafrahmen auf zehn Jahre Zuchthaus heraufgesetzt. In der Begründung des Regierungsentwurfs wird dazu gesagt, „die Erhöhung der Strafdrohung rechtfertigt sich, weil § 362 nicht nur den Gebietshochverrat, sondern auch den Verfassungshochverrat gegen ein Land trifft“³⁰. Auch hierin zeigt sich, wie jede Möglichkeit ausgenutzt wird, um das Gesetz noch stärker als bisher zu einer Waffe des „kalten Krieges“ zu machen

31 BGHSt Bd. 8, S. 104 ft.

32 vgl. dazu auch Staat ohne Recht, a. a. O., S. 442/443.

33 Referat auf der Arbeitstagung des Initiativ Ausschusses für die Amnestie am 4./5. Mai 1957 in Frankfurt a. M., in: Referate und Diskussionsbeiträge ..., Heidelberg, S. 45.

34 Willkürlich behauptete der Senat, daß 1952 der gewaltsame Sturz des Adenauer-Regimes als politische Tagesaufgabe gestellt worden sei. Vgl. Mertens, Der erste Hochverratsprozess vor dem Bundesgerichtshof, Die Justiz 1954, S. 353.

35 Der § 362 lautet:

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit

Gewalt

1. das Gebiet eines Landes ganz oder teilweise einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einzuverleiben oder einen Teil eines Landes von diesem loszulösen oder

2. die auf dem Verfassungsgesetz eines Landes beruhende Verfassung zu ändern,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

36 Begründung des Gesetzentwurfs, a. a. O., S. 512.

Zum Verfassungsverrat (§ 364)^{32}*

Eine weitere Verschärfung der Gesinnungsverfolgung gegen Gegner der Bonner Politik zeigt sich in der vorgesehenen Übernahme des § 89 StGB aus dem Abschnitt „Staatsgefährdung“ in den Titel der Hochverratsbestimmungen. Gegenüber dem bisherigen Strafrahmen (Zuchthaus; in besonders schweren Fällen lebenslanges Zuchthaus) ist im § 364 lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren vorgesehen. Hinsichtlich der Vorbereitung eines bestimmten Unternehmens des Verfassungsverrats soll der obere Strafrahmen von 5 auf 10 Jahre Zuchthaus erhöht werden.

Die erste Begehungsform des § 364 des Entwurfs* nämlich der „Mißbrauch von Hoheitsbefugnissen“, soll bei der Bevölkerung die Illusion erzeugen, als würde ein solches Gesetz auch gegen verfassungswidrige Bestrebungen „von oben“ angewandt, wobei Schafheutle während der parlamentarischen Vorbehandlung des 1. Strafrechtsänderung^{1 2 3};- tzes im Rechtsausschuß demagogisch auf „den Staatsstreich Hitlers“ hinwies³⁸. Unter den gegenwärtigen Bedingungen des klerikal-militaristischen Regimes zu erwarten, die westdeutsche Justiz würde die Bonner Machthaber wegen Verfassungsverrats — den sie im Zusammenhang mit der Remilitarisierung und atomaren Aufrüstung tausendfach begangen haben — vor Gericht stellen, hieße daran glauben, daß man den Teufel bei seiner Großmutter verklagen könne. Es sei nur daran erinnert, wie nach dem faschistischen Grundsatz „Die Verfassung sind wir!“ gegen das grundgesetzwidrige Treiben hochgestellter Persönlichkeiten der abendländischen Akademie und Spitzen des Adenauer-Regimes, die offen eine klerikal-faschistische Diktatur propagieren, strafrechtlich nicht eingeschritten wurde³⁹. Wie sollten auch im Bonner Staat friedensgefährdende, kriegshetzerische, die Völkerverständigung behindernde Handlungen bestraft werden, wenn der Charakter der Justiz vom Charakter des westdeutschen Staates bestimmt wird, dessen Bestandteil sie bildet! Es ist doch in diesem Zusammenhang kein Zufall, daß über 1100 Blutrichter und Staatsanwälte der faschistischen Terrorjustiz heute in Westdeutschland wieder amtieren.

Andererseits stellt der § 364 eine juristische Handhabe dar, um für den Fall, daß die friedliebenden, demokratischen Kräfte z. B. über örtliche Einrichtungen der Adenauerpolitik Widerstand entgegengesetzt, unter Praktizierung der Gesinnungskonstruktion zu behaupten, es handele sich um den Mißbrauch von Hoheitsbefugnissen. Insoweit hat der § 364 eine ähnliche Funktion wie der Artikel 48 der Weimarer Verfassung, der 1923 die scheidemokratische Handhabe zur Absetzung der sozialdemokratisch-kommunistischen Koalitionsregierung in Thüringen und Sachsen bot, die durch das Votum des Volkes gebildet worden war.

Von viel größerer Bedeutung ist jedoch der zweite Anwendungsfall des § 364, der die Anmaßung von Hoheitsbefugnissen unter Strafe stellt. Bereits bei der parlamentarischen Vorbehandlung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes bemerkte Schafheutle in der

37 Der § 364 lautet:

(1) Wer es unternimmt, durch Mißbrauch oder Anmaßung

von Hoheitsbefugnissen

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. einen Verfassungsgrundsatz zu beseitigen oder außer

Geltung zu setzen,

wird mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus

nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes Unternehmen des Verfassungsverrats

vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren be-

straft.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe

Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren

Fällen des Absatzes 2 Gefängnis von einem Jahr bis zu

fünf Jahren.

38 vgl. Kurzprotokoll der 106. Sitzung des Rechtsausschusses

am 17. Mai 1951, S. 6.

39 vgl. Staat ohne Recht, a. a. O., S. 228 ft.